dung war die Verwaltungsgrenze zwischen den beiden ehemaligen französischen Kolonien, wie sie sich aus einer vom Nationalen Geographischen Institut Frankreichs 1958 und 1960 herausgegebenen Karte im Maßstab 1:200 000 ergab; mit herangezogen wurde vor allem auch ein Briefwechsel zwischen dem Generalgouverneur Französisch-Westafrikas und den Gouverneuren Nigers und Französisch-Sudans aus dem Jahre 1935. Soweit weder das Kartenmaterial noch der Briefwechsel Klarheit über den Verlauf der Verwaltungsgrenze vermittelte, hat die Kammer, unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit, Gebietsteilungen (vor allem von Wasserstellen) vorgenommen.
Vor allem der starke Rückgriff auf das Kartenmaterial widerlegt die gelegentlich in der Literatur erhobene Behauptung, daß Karten bei Grenzstreitigkeiten keine oder nur geringe Beweiskraft zukomme.

Die Entscheidung der Kammer erging einstimmig, die beiden Ad-hoc-Richter haben jedoch Sondervoten abgegeben. Nach Meinung von Richter Abi-Saab hätte weniger auf die ›uti-possidetis‹-Doktrin und damit auf die koloniale Praxis als auf den Grundsatz der Billigkeit abgestellt werden müssen.

Rüdiger Wolfrum □

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Iran, Flüchtlinge, Kernenergie, Kamputschea, Südatlantik, Falklandinseln (Malwinen), Mittelamerika, Internationaler Terrorismus

Irak–Iran

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 22. Dezember 1986 (UN-Doc. S/18538)

Auf der im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Lage zwischen Irak und Iran‹ abgehaltenen 2730.Sitzung des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1986 gab der Präsident des Sicherheitsrats folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat trat heute zur Behandlung des mit Resolution 588(1986) des Sicherheitsrats erbetenen Berichts des Generalsekretärs vom 26. November 1986 (S/18480) zusammen. Nach Konsultationen haben mich die Mitglieder des Sicherheitsrats ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:
›Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen den Bericht des Generalsekretärs (S/18480) zur Kenntnis und bringen ihre tiefe Besorgnis über die ernste Situation zum Ausdruck, die weiterhin zwischen Irak und Iran besteht. Sie wiederholen ihren Aufruf, die Resolutionen 582(1986) und 588(1986) des Sicherheitsrats durchzuführen und den anhaltenden Konflikt durch friedliche Mittel beizulegen. Sie betonen erneut, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen und dabei mit dem Sicherheitsrat zusammenzuarbeiten. In dieser Hinsicht bitten die Mitglieder des Sicherheitsrats den Generalsekretär eindringlich, seine Bemühungen fortzusetzen, und rufen die Parteien auf, mit ihm zusammenzuarbeiten.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats beklagen weiter die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere für bewaffnete Konflikte geltende Rechtsnormen. Sie äußern ihre wachsende Besorgnis über die Ausweitung des Konflikts durch die Eskalation der Angriffe auf rein zivile Ziele, auf Handelsschiffe und auf Erdölanlagen der Küstenstaaten. Sie rufen dazu auf, im Einklang mit dem Völkerrecht die territoriale Integrität der Staaten der Region und das Recht auf freie Schiffahrt und Handel wie auch den Betrieb von Anlagen vor der Küste zu respektieren.‹«

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 16. Januar 1987 (UN-Doc. S/18610)

Im Anschluß an Konsultationen des Rates am 16. Januar 1987 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Erklärung heraus:

»In Konsultationen haben mich die Mitglieder des Sicherheitsrats ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:
›Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind bestürzt und zutiefst besorgt über die Tatsache, daß sich die Feindseligkeiten zwischen Irak und Iran in der seit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1986 verstrichenen Zeit noch verschärft haben und daß das Risiko zugenommen hat, daß der inzwischen über sechs Jahre währende Konflikt eine weitere Bedrohung der Sicherheit der Region bedeuten könnte.
Die großangelegten militärischen Operationen, die seit Ende Dezember durchgeführt werden und zur Zeit andauern, und die von den Parteien mehrfach behaupteten schwerwiegenden, wiederholten Verstöße gegen die Normen des humanitären Völkerrechts und gegen andere für bewaffnete Konflikte geltende Rechtsnormen sind deutliche Anzeichen einer in den letzten Wochen eingetretenen beträchtlichen Eskalation dieses Konflikts, der unzählige Menschenleben bei den Kombattanten wie auch bei der Zivilbevölkerung gefordert und schweres menschliches Leid und große Sachschäden verursacht hat. Die Mitglieder des Sicherheitsrats geben erneut ihrer tiefen Besorgnis über die Ausweitung des Konflikts durch verstärkte Angriffe auf rein zivile Ziele Ausdruck.
Angesichts dieser kritischen Situation richten die Mitglieder des Sicherheitsrats unter Hinweis auf die am 21. März beziehungsweise 22. Dezember 1986 im Namen des Rates abgegebenen Erklärungen erneut einen dringenden Appell an die Parteien, den Resolutionen 582(1986) und 588(1986) des Sicherheitsrats Folge zu leisten. In diesem Zusammenhang wissen die Mitglieder des Sicherheitsrats die Bemühungen des Generalsekretärs zu schätzen und bitten ihn eindringlich, in diesen Bemühungen nicht nachzulassen.
Der Sicherheitsrat, dem die Mitglieder der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen haben, wird mit der Situation befaßt bleiben und weiterhin alles tun, um die Einstellung der Feindseligkeiten und die Beilegung des Konflikts durch friedliche Mittel im Sinne der Charta herbeizuführen.‹«

Flüchtlinge

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme. — Resolution 41/70 vom 3. Dezember 1986

Die Generalversammlung,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/124 vom 11.Dezember 1980, 36/148 vom 16.Dezember 1981, 37/121 vom 16.Dezember 1982, 38/84 vom 15.Dezember 1983, 39/100 vom 14.Dezember 1984 und 40/166 vom 16.Dezember 1985 über internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme,
- nach Behandlung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme,

1. beglückwünscht die Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme zu der aus ihrem Bericht hervorgehenden, im Konsens geleisteten Arbeit;
2. macht sich die im Bericht enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu eigen;
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Interesse der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer massiver Flüchtlingsströme diese Empfehlungen, insbesondere die in Ziffer 66, 67 und 69 des Berichts enthaltenen Empfehlungen, zu beachten;
4. bittet die Hauptorgane der Vereinten Nationen eindringlich, wie in Ziffer 68 des Berichts vorgesehen, von ihren jeweiligen Befugnissen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen umfassenderen Gebrauch zu machen, um neue massive Flüchtlingsströme zu verhüten;
5. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrnehmung der in Ziffer 70 und 71 des Berichts beschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu ergreifen;
6. ersucht den Generalsekretär ferner, den Bericht den Mitgliedstaaten und, im Hinblick auf Ziffer 72 des Berichts, auch allen in Betracht kommenden Organisationen, Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

Kernenergie

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation. — Resolution 41/36 vom 11. November 1986

Die Generalversammlung,
- nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1985,
- in Kenntnisnahme der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. November 1986, in der zusätzliche Informationen über den Fortgang der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1986 gegeben werden,
- in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Internationalen Atomenergie-Organi-

sation, die darin besteht, entsprechend ihrer Satzung die friedliche Nutzung der Atomenergie weiter zu fördern,
- außerdem anerkennend, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung durch die Organisation haben, damit sie aus der Anwendung der Atomtechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie für ihre wirtschaftliche Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können,
- im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation mit der Anwendung der Sicherheitskontrollbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Konventionen und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle geleistete Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,
- in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der radioaktiven Entsorgung und außerdem damit leistet, daß sie die Entwicklungsländer bei der Planung für eine künftige, ihren Bedürfnissen entsprechende Nutzung der Kernenergie unterstützt,
- unter Betonung der Notwendigkeit höchster Sicherheitsnormen in der Planung und im Betrieb nuklearer Anlagen, damit die Gefahren für Leben und Gesundheit auf ein Mindestmaß gesenkt werden,
- der Internationalen Atomenergie-Organisation ihre Anerkennung dafür zum Ausdruck bringend, daß sie in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedstaaten und mit anderen entsprechenden internationalen Organisationen vor kurzem rasche Maßnahmen und Initiativen auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit ergriffen und sich zeitgerecht und prompt um den Abschluß der Konvention über die frühzeitige Information bei kerntechnischen Unfällen und der Konvention über Hilfeleistungen bei kerntechnischen Unfällen oder radiologischen Notfällen bemüht hat,
- eingedenk der Resolutionen GC(SPL.I)/RES/1 und GC(SPL.I)/RES/2, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer ersten Sondertagung am 26. September 1986 verabschiedet wurden, sowie der am 3. Oktober 1986 auf der dreißigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz verabschiedeten Resolution GC(XXX)/RES/468,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;
2. erklärt ihr Vertrauen in die Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie;
3. bittet alle Staaten eindringlich, sich um effektive und harmonische internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung der in der Satzung vorgegebenen Aufgaben der Internationalen Atomenergie-Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Sicherheit nuklearer Anlagen und zur möglichst weitgehenden Senkung gesundheitlicher Gefahren, beim Ausbau der technischen Hilfe und Unterstützung für Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Sicherheitskontrollsystems der Organisation zu bemühen;
4. begrüßt die Unterzeichnung der beiden oben erwähnten Konventionen über nukleare Unfälle durch eine bedeutende Anzahl von Staaten und ruft die Staaten, die dies bislang noch nicht getan haben, dazu auf, so bald wie möglich Vertragsparteien der Konventionen zu werden;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation das Protokoll der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Kamputschea

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Die Lage in Kamputschea. – Resolution 41/6 vom 21. Oktober 1986

Die Generalversammlung,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/22 vom 14. November 1979, 35/6 vom 22. Oktober 1980, 36/5 vom 21. Oktober 1981, 37/6 vom 28. Oktober 1982, 38/3 vom 27. Oktober 1983, 39/5 vom 30. Oktober 1984 und 40/7 vom 5. November 1985,
- ferner unter Hinweis auf die Erklärung über Kamputschea und die Resolution 1(I), die von der Internationalen Konferenz über Kamputschea verabschiedet wurden und den Verhandlungsrahmen für eine umfassende politische Regelung des Kamputschea-Problems darstellen,
- Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 40/7 der Generalversammlung,
- die Tatsache beklagend, daß die ausländische bewaffnete Intervention und Besetzung anhält und die fremden Streitkräfte nicht aus Kamputschea abgezogen worden sind, was zur Fortsetzung der Feindseligkeiten in diesem Lande führt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährdet,
- in Anbetracht des weiterhin andauernden, wirkungsvollen Kampfes gegen die fremde Besetzung, welchen die Koalition unter Samdech Norodom Sihanouk als Präsident des Demokratischen Kamputschea führt,
- Kenntnis nehmend vom Beschluß 1986/146 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Mai 1986 über das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und seine Gültigkeit für Völker, die unter Kolonial- oder Fremdherrschaft oder fremder Besetzung leben,
- zutiefst beunruhigt darüber, daß das Andauern der Kämpfe und der instabilen Lage in Kamputschea noch mehr Kamputscheaner gezwungen hat, auf der Suche nach Nahrungsmitteln und Sicherheit an die thailändisch-kamputscheanische Grenze zu fliehen,
- in Anerkennung der Tatsache, daß sich die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin lindernd auf die Nahrungsmittelengpässe und die Gesundheitsprobleme ausgewirkt hat, unter denen das kamputscheanische Volk leidet,
- nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Kamputscheaner, die in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, das unveräußerliche Recht auf sichere Rückkehr in ihr Heimatland besitzen,
- ferner nachdrücklich darauf hinweisend, daß ohne eine umfassende politische Regelung des Kamputschea-Konflikts keine wirksame Lösung der humanitären Probleme erreicht werden kann,
- zutiefst besorgt über die demographischen Veränderungen, die Berichten zufolge den Kamputscheanern von den ausländischen Besatzungskräften aufgezwungen werden,
- in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft zur Herstellung eines dauerhaften Friedens in Südostasien und zur Verringerung der Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit dringend eine umfassende politische Lösung des Kamputschea-Problems finden muß, die den Abzug aller ausländischen Streitkräfte vorsieht und die Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität und des neutralen und nichtgebundenen Status Kamputscheas sowie das Recht des kamputscheanischen Volkes auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen gewährleistet,
- mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung, daß sich die Staaten der südostasiatischen Region nach der auf friedlichem Wege herbeigeführten umfassenden politischen Regelung der Kamputschea-Frage darum bemühen können, im Hinblick auf den Abbau der internationalen Spannungen und die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in der Region eine Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu errichten,
- erneut erklärend, daß sich alle Staaten streng an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen halten müssen, die die Achtung der nationalen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität aller Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, die Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten fordern,

1. bekräftigt ihre Resolutionen 34/22, 35/6, 36/5, 37/6, 38/3, 39/5 und 40/7 und fordert deren uneingeschränkte Durchführung;
2. äußert erneut ihre Überzeugung, daß der Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus Kamputschea, die Wiederherstellung und Erhaltung seiner Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität, das Recht des kamputscheanischen Volkes, sein Geschick selbst zu bestimmen, und die Verpflichtung aller Staaten zur Nichteinmischung und Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten Kamputscheas die Hauptbestandteile jeder gerechten und dauerhaften Lösung des Kamputschea-Problems sind;
3. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses der Internationalen Konferenz über Kamputschea über seine Tätigkeit im Zeitraum 1985/1986 und ersucht den Ausschuß, seine Arbeit bis zur Wiedereinberufung der Konferenz fortzusetzen;
4. ermächtigt den Ad-hoc-Ausschuß, bei Bedarf zusammenzutreten und die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm mit seinem Mandat übertragen worden sind;
5. bekräftigt ihren Beschluß, die Konferenz gemäß deren Resolution 1(I) zu gegebener Zeit wieder einzuberufen;
6. appelliert erneut an alle Staaten Südostasiens und an die anderen Beteiligten, an künftigen Tagungen der Konferenz teilzunehmen;
7. ersucht die Konferenz, der Generalversammlung über ihre künftigen Tagungen zu berichten;
8. ersucht den Generalsekretär, die Konferenz und den Ad-hoc-Ausschuß weiterhin zu Rate zu ziehen und zu unterstützen und ihnen regelmäßig die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
9. dankt dem Generalsekretär erneut dafür, daß er unter genauer Verfolgung der Lage die geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, und ersucht ihn, dies auch weiterhin zu tun und durch seine Guten Dienste zu einer umfassenden politischen Regelung beizutragen;
10. spricht den Geberländern, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen sowie anderen nationalen und internationalen humanitären Organisationen, die dem

kamputscheanischen Volk Soforthilfe geleistet haben, erneut ihren aufrichtigen Dank aus und appelliert an sie, denjenigen Kamputscheanern, die immer noch hilfsbedürftig sind, insbesondere an der Grenze zwischen Thailand und Kamputschea und in Auffanglagern in Thailand, weiterhin Soforthilfe zu gewähren;

11. dankt dem Generalsekretär erneut aufrichtig für seine Bemühungen bei der Koordinierung der humanitären Soforthilfe und bei der Überwachung der Verteilung und ersucht ihn, diese Bemühungen bei Bedarf zu intensivieren;

12. bittet die Staaten Südostasiens eindringlich, sich erneut um die Errichtung einer Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu bemühen, sobald eine umfassende politische Lösung des Kamputschea-Konflikts herbeigeführt worden ist;

13. gibt erneut der Hoffnung Ausdruck, daß nach der Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung ein zwischenstaatlicher Ausschuß zur Aufstellung eines Programms zur Unterstützung Kamputscheas beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Staaten der Region eingesetzt wird;

14. ersucht den Generalsekretär, der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

15. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Die Lage in Kamputschea‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +115; −21: Äthiopien, Afghanistan, Albanien, Angola, Bjelorußland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Jemen (Demokratischer), Kongo, Kuba, Laos, Libyen, Mongolei, Nicaragua, Polen, Sowjetunion, Syrien, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Vietnam; =13.

Südatlantik

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik. — Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986

Die Generalversammlung,

- im Bewußtsein der Entschlossenheit der Völker der Staaten der Region Südatlantik, ihre Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität zu bewahren und ihre Beziehungen in einem Klima des Friedens und der Freiheit auszubauen,
- überzeugt von der Wichtigkeit der Förderung des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik zum Nutzen der gesamten Menschheit und insbesondere der Völker dieser Region,
- ferner überzeugt von der Notwendigkeit, diese Region von Militarisierungsmaßnahmen, vom Wettrüsten, von der Präsenz ausländischer Militärstützpunkte und vor allem von Kernwaffen freizuhalten,
- in der Erkenntnis, daß die Staaten dieser Region ein besonderes Interesse daran haben, die regionale Zusammenarbeit im Dienste der wirtschaftlichen Entwicklung und des Friedens zu fördern, und hierfür besondere Verantwortung tragen,
- sich vollauf dessen bewußt, daß die Unabhängigkeit Namibias und die Beseitigung des rassistischen Apartheidregimes unabdingbare Voraussetzungen für die Garantie des Friedens und der Sicherheit im Südatlantik sind,
- unter Hinweis auf die für die Meere geltenden Grundsätze und Normen des Völkerrechts, insbesondere den Grundsatz der friedlichen Nutzung der Meere,
- in der Überzeugung, daß die Errichtung einer Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik wesentlich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung der Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen beitragen würde,

1. erklärt den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zu einer ›Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik‹;

2. fordert alle Staaten der Zone des Südatlantik auf, unter anderen im Hinblick auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, zum Schutz der Umwelt, zur Erhaltung der lebenden Ressourcen und für den Frieden und die Sicherheit der gesamten Region die weitere regionale Zusammenarbeit zu fördern;

3. fordert alle Staaten aller anderen Regionen, insbesondere die militärisch wichtigsten Staaten, auf, die Region Südatlantik strikt als Zone des Friedens und der Zusammenarbeit zu achten, indem sie insbesondere ihre militärische Präsenz in der Region abbauen und schließlich auflösen, von der Einbringung von Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen absehen und keine gebietsfremden Rivalitäten und Konflikte in die Region hineintragen;

4. fordert alle Staaten der Region und aller anderen Regionen auf, bei der Beseitigung aller Spannungsherde in dieser Zone zusammenzuarbeiten, die nationale Einheit, Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität jedes dortigen Staates zu achten, die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und das Prinzip, wonach das Hoheitsgebiet eines Staates nicht zum Gegenstand militärischer Besetzung aufgrund von Gewaltanwendung in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen werden darf, sowie das Prinzip, wonach der gewaltsame Erwerb von Hoheitsgebieten unzulässig ist, strikt zu achten;

5. erklärt erneut, daß die Beseitigung der Apartheid und die Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch das Volk von Namibia sowie die Einstellung aller Aggressions- und Subversionsakte gegen Staaten in dieser Zone für den Frieden und die Sicherheit der Region Südatlantik unabdingbar sind, und bittet eindringlich um die Durchführung aller Resolutionen der Vereinten Nationen über Kolonialismus, Rassismus und Apartheid;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen einen Bericht über die Situation im Südatlantik und die Verwirklichung der vorliegenden Erklärung vorzulegen;

7. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +124; −1: Vereinigte Staaten; =8: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Portugal.

Falklandinseln (Malwinen)

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Frage der Falklandinseln (Malwinen). — Resolution 41/40 vom 25. November 1986

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Frage der Falklandinseln (Malwinen) und nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs,
- sich dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft ein Interesse daran hat, daß die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland alle ihre Differenzen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege endgültig beilegen,
- in Kenntnisnahme des von beiden Seiten wiederholt zum Ausdruck gebrachten Interesses an einer Normalisierung ihrer Beziehungen,
- in der Überzeugung, daß diesem Anliegen mit einem umfassenden Verhandlungsgespräch zwischen beiden Regierungen gedient wäre, das es ihnen gestattet, auf fester Grundlage gegenseitiges Vertrauen wiederherzustellen und die noch offenen Probleme zu lösen, wozu auch alle Aspekte der Zukunft der Falklandinseln (Malwinen) gehören,

1. ersucht die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erneut, Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, die Mittel zu finden, um die zwischen beiden Ländern noch offenen Probleme, einschließlich aller Aspekte der Zukunft der Falklandinseln (Malwinen), in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege endgültig beizulegen;

2. ersucht den Generalsekretär, den ihm erneut erteilten Auftrag der Guten Dienste weiter wahrzunehmen, um den Parteien bei der Erfüllung der in Ziffer 1 ausgesprochenen Bitte zu helfen, und ersucht ihn, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten;

4. beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunktes ›Die Frage der Falklandinseln (Malwinen)‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +116 (darunter Argentinien, Vereinigte Staaten); −4: Belize, Großbritannien, Oman, Sri Lanka; =34 (darunter Deutschland, Bundesrepublik).

Mittelamerika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in der Streitsache ›Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua‹. — Resolutionsantrag S/18250 vom 31. Juli 1986

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten der Republik Nicaragua, Seiner Exzellenz Daniel Ortega Saavedra,
- unter Hinweis auf seine Resolution 530(1983), in der unter anderem das Recht Nicaraguas und aller anderen Länder des Gebiets auf ein Leben in Frieden und Sicherheit ohne fremde Einmischung bekräftigt wird,
- unter Hinweis auf seine Resolution 562(1985), in der unter anderem die Souveränität und das unveräußerliche Recht Nicaraguas und der übrigen Staaten bekräftigt wird, ihr eigenes politisches, wirtschaftliches und gesellschaftliches System frei zu bestimmen und ihre internationalen Beziehungen im Einklang mit den Interessen ihres Volkes ohne jedwede Einmischung, Subversion, direkte oder indirekte Nötigung oder Bedrohung von außen zu entwickeln,
- Kenntnis nehmend von der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 10. Mai 1984 über den Erlaß vorsorglicher Maßnahmen (S/16564), von dem am 26. November 1984 verkündeten Urteil des Gerichts-

hofs zur Frage seiner Zuständigkeit und der Zulässigkeit des von Nicaragua am 9. April 1984 gestellten Antrags sowie von dem am 27. Juni 1986 verkündeten endgültigen Urteil des Gerichtshofs in der Streitsache ›Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua‹ (S/18221),

- sich dessen bewußt, daß nach der Charta der Vereinten Nationen der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist und sich jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet, bei jeder Streitigkeit, in der es Partei ist, die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen,
- unter Hinweis auf die diesbezüglichen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere auf die Pflicht der Staaten, ihre Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen, nicht zur Androhung oder Anwendung von Gewalt zu greifen sowie das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die souveräne Unabhängigkeit aller Staaten zu achten,
- in Anerkennung der Bemühungen, die die Contadora-Gruppe und die Unterstützungsgruppe wiederholt unternommen haben, um eine auf dem Verhandlungswege erzielte politische Lösung der Probleme in Mittelamerika herbeizuführen,

1. bekräftigt die Rolle des Internationalen Gerichtshofs als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen und als Instanz zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
2. fordert eindringlich und feierlich zur uneingeschränkten Befolgung des vom Internationalen Gerichtshof am 27. Juni 1986 in der Streitsache ›Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua‹ (S/18221) erlassenen Urteils auf;
3. erinnert daran, daß alle Staaten verpflichtet sind, sich im Einklang mit dem Völkerrecht um eine friedliche Beilegung ihrer Streitigkeiten zu bemühen;
4. fordert alle Staaten auf, keinerlei politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Maßnahmen gegen einen Staat in der Region zu treffen, zu unterstützen oder zu fördern, die den Friedenszielen der Contadora-Gruppe hinderlich sein könnten;
5. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Verwirklichung der vorliegenden Resolution auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis vom 31. Juli 1986: +11; −1: Vereinigte Staaten; =3: Frankreich, Großbritannien, Thailand. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen **(Veto).**

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Urteil des IGH in der Streitsache ›Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua‹. — Resolutionsantrag S/18428 vom 28. Oktober 1986

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Ministers des Auswärtigen der Republik Nicaragua,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 530(1983) und 562(1985),
- in dem Bewußtsein, daß nach der Charta der Vereinten Nationen der Internationale Gerichtshof das Hauptorgan der Rechtsprechung der Vereinten Nationen ist und sich jedes Mitglied verpflichtet, bei jeder Streitigkeit, in der es Partei ist, die Entscheidung des Gerichtshofs zu befolgen,
- in Anbetracht dessen, daß es in Artikel 36 Absatz 6 des Statuts des Gerichtshofs heißt: »Wird die Zuständigkeit des Gerichtshofs bestritten, so entscheidet dieser«,
- Kenntnis nehmend vom Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 in der Streitsache ›Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua‹,
- nach Behandlung der im Anschluß an das genannte Urteil in Nicaragua stattgefundenen und gegen Nicaragua gerichteten Ereignisse, insbesondere der weiteren Finanzierung militärischer und anderer Aktivitäten in und gegen Nicaragua durch die Vereinigten Staaten,
- darauf hinweisend, daß die Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht verpflichtet sind, sich nicht in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen,

1. fordert eindringlich zur uneingeschränkten und sofortigen Befolgung des vom Internationalen Gerichtshof am 27. Juni 1986 in der Streitsache ›Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua‹ erlassenen Urteils im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta auf;
2. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis vom 28. Oktober 1986: +11; −1: Vereinigte Staaten; =3: Frankreich, Großbritannien, Thailand. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen **(Veto).**

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 28. Januar 1987 (UN-Doc. S/18641)

Nach Konsultationen des Sicherheitsrats am 28. Januar 1987 wurde der Präsident des Sicherheitsrats ermächtigt, im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung herauszugeben:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats hatten schon in der Vergangenheit Anlaß, auf verschiedene Geiselnahmen und Entführungen aufmerksam zu machen. In Resolution 579(1985) hat der Sicherheitsrat alle derartigen Akte eindeutig verurteilt und dazu aufgefordert, alle Geiseln und entführten Personen, gleich wo und von wem sie festgehalten werden, umgehend und wohlbehalten freizulassen. Im Bewußtsein der schwerwiegenden Implikationen dieses Problems und insbesondere seiner humanitären Aspekte verurteilen die Ratsmitglieder erneut alle Geiselnahmen und Entführungen und verlangen, daß alle Geiseln und entführten Personen umgehend und wohlbehalten freigelassen werden.«

Literaturhinweise

Black, Maggie: Den Kindern zuliebe. 40 Jahre UNICEF-Geschichte

Zürich: Schweizerisches Komitee für UNICEF 1986
398 S., 39,50 DM

Es ergeht internationalen Organisationen wie anderen Institutionen: periodisch wechseln sie ihre Spitzen aus. Damit ist stets die Gefahr verbunden, daß wertvolle Erfahrung verlorengeht. Beim Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen war Anfang der achtziger Jahre der Augenblick der Wachablösung einer beträchtlichen Zahl seiner Führungskräfte gekommen. Klugerweise genehmigte der UNICEF-Verwaltungsrat 1981 eine Summe von 250 000 US-Dollar für ein ›History Project‹, eine Materialsammlung, die in der Hauptsache auf der Befragung zahlreicher in den Ruhestand getretener Mitarbeiter, aber auch von Mitgliedern des Verwaltungsrats und anderer — mit der Organisation vertrauten, aber nicht zum UNICEF-Personal gehörenden — Personen basierte. Dadurch konnte zusätzlich zu den Materialien in den Archiven ein Dokumentationsschatz größten Ausmaßes zusammengetragen werden. Ein zweiter Schritt folgte bald darauf: Die britische Journalistin Maggie Black, die Erfahrungen in der Dritten Welt gesammelt hatte und seit 1979 in der Informationsabteilung der New Yorker Zentrale des UNICEF tätig ist, wurde beauftragt, ein Buch zu verfassen, das die Entwicklung der Organisation seit ihren Anfängen im Jahre 1946 beschreiben sollte und sich auf diesen Materialienberg stützen konnte.

Gerade rechtzeitig vor dem Abschluß der 40-Jahr-Feierlichkeiten konnte die Arbeit erscheinen. Wie die Autorin ihre Aufgabe aufgefaßt hat, kommt am besten in dem Titel der englischen Originalausgabe zum Ausdruck: ›The Children and the Nations‹. Ihre Hauptthese ist, daß die Probleme der in Armut lebenden Kinder nicht getrennt von der Frage der Armut selbst gesehen werden dürfen. Die Politik der Regierungen oder die Aktivitäten von Organisationen, die die wirtschaftliche oder soziale Lage von Menschen beeinflussen, haben natürlich auch Folgen für die Situation der Kinder; deshalb das Eintreten des UNICEF zugunsten der Kinder im Kontext der nationalen Entwicklung. Die UNICEF-Programme sollten einen integralen Bestandteil der Entwicklungsbemühungen der Regierungen der Dritten Welt ausmachen. Planung und Programmierung sollten länderspezifisch durchgeführt werden. Das Kinderhilfswerk hat nie über genügend materielle Ressourcen verfügt, um alle auf diese Weise zustandegekommenen Programme ausreichend mitzufinanzieren; zumindest aber konnten in diversen Bereichen und in vielen Ländern Weichen gestellt werden. Die Rolle der Familie, insbesondere der Mütter, wurde immer wieder hervorgehoben.

Rückblickend auf 40 Jahre intensiver Tätigkeit des Kinderhilfswerks stellt die Autorin befriedigt fest: »Niemand hatte sich vorstellen können . . ., daß UNICEF eine Organisation sein würde, die voll und ganz in der Sache der nationalen und internationalen Entwicklungshilfe engagiert ist.« Und weiter: »Nach und nach hat sich in diesem Prozeß die Sache der Kinder auf der internationalen Tagesordnung weiter nach oben geschoben.« Wie dies in den verschiedenen Bereichen und in mühsamer Kleinarbeit vor sich gegangen ist, beschreibt das Jubiläumswerk in flottem, leicht verständlichem Stil. Besonders faszinieren die ausführlichen Berichte über das Wirken der Organisation bei Katastrophen, vor allem bei solchen, die von Menschen verursacht wurden (Beispiele sind Nigeria/Biafra oder Vietnam/Kamputschea), wobei es oft heikle politische Probleme zu bewältigen galt. Die Autorin bemerkt zu Recht, daß sich ihre Arbeit — obwohl nominell das UNICEF und seine Anstrengungen zugunsten der Kinder behandelnd — in Wirklichkeit auf das Hervortreten zweier Welten, einer ›entwickelten‹ und einer ›in Entwicklung begriffenen‹, bezieht und auf die Versuche, die Kluft zwischen beiden zu überbrücken.

Die 1986 in Sydney erschienene englische Fassung des Bandes enthält einen statistischen Anhang, der über Einnahmen und Ausgaben, Mittelverwendung und Personalbestand Auskunft gibt. Leider fehlen diese nützlichen Informationen in der deutschen Ausgabe. Das aber schmälert kaum den Wert des Buches, das den Ruf des UNICEF als beliebteste UN-Organisation sicher noch festigen wird.

Victor Beermann □